

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 7. Oktober 1930:	
1. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1930, VII. Bauwesen, 5. Deich- und Wegbauamt (Einzelplan 104).....	S. 411.
2. Ruheohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die Staatsarbeiter.....	" 412.
3. Antrag: Arbeitsvermittlung.....	" 413.
II. Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 1930:	
Internationale Schifffahrtsausstellung in Antwerpen.....	" 414.

Mitteilung des Senats

vom 7. Oktober 1930.

1. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1930, VII. Bauwesen, 5. Deich- und Wegbauamt (Einzelplan 104).

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen von der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß, erstatteten Bericht mit Erklärung seiner Zustimmung zugehen. Die Finanzdeputation und der Haushaltsausschuß haben zugestimmt. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, gleichfalls zuzustimmen.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß vom 1. Juli 1930 (Verhdln. S. 375 ff.) hat die Bürgerschaft die Beschlußfassung über die beantragte Bauratsstelle beim Deich- und Wegbauamt bis nach Eingang eines eingehend begründeten Berichtes über die Notwendigkeit der Stelle ausgesetzt.

Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung berichtet hierzu folgendermaßen:

Das Deich- und Wegbauamt nimmt unter den Bauämtern eine Sonderstellung ein, insofern als es außer den Aufgaben der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, für welche die Mittel im Ordentlichen Haushalt des Bauamtes bereitgestellt werden, im großen Umfange Geschäfte für Kreis, Gemeinden, Deichverbände u. a. zu besorgen hat. Der ordentliche Haushalt des Bauamtes gibt somit nicht den richtigen Anhalt zur Beurteilung seines Geschäftsumfanges.

Außer den im ordentlichen Haushaltsplan des Bauamtes angegebenen Arbeiten hat das Bauamt im einzelnen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Projektbearbeitungen und Bauausführungen für den Landkreis Bremen,
- 2) desgleichen für die Gemeinden,
- 3) desgleichen für die 6 bremischen Deichverbände.
- 4) Arbeiten für andere bremische Behörden, z. B. Straßenanlagen für Wohnungsbauamt, Hafenbauamt und Hochbauamt; Unterhaltung des Flugplatzes usw.
- 5) Technische Beratung des Landherrn in Angelegenheiten des Staates, des Kreises und der Gemeinden.
- 6) Tätigkeit des Bauamtsvorstandes als Deichinspektor für den bremischen Deichverband.
- 7) Neuanlage von Straßen für Rechnung von Privaten.

Die Tätigkeit des Bauamtsvorstandes ist eine außerordentlich umfangreiche und vielseitige; sie zwingt zu häufiger Teilnahme an Beratungen, Verhandlungen und Besichtigungen. Der Bauamtsvorstand wird hierdurch stark in Anspruch genommen und muß sich hierbei sowie bei den laufenden Geschäften des Bauamtes häufig vertreten lassen. Zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte ist es unerlässlich, daß dem Bauamtsvorstand zu seiner Vertretung ein akademisch gebildeter Ingenieur in Beamtenstellung zur Verfügung steht, wie es bei allen anderen bremischen Bauämtern der Fall ist und wie es beim Deich- und Wegbauamt

bis zum Kriege von jeher geregelt war. Die nachstehende Gegenüberstellung der im Haushaltsplan des Bauamtes vorgesehenen und der durch das Bauamt tatsächlich getätigten Ausgaben und die Zahl der beim Bauamt zur Verfügung stehenden Oberbeamten und höheren Angestellten in den Jahren 1912—1914 und 1925—1929 macht die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Bauratsstelle deutlich. Zu bemerken ist zu der Gegenüberstellung, daß der seit 1928 von der Finanzdeputation zur Verfügung gestellte zweite Diplomingenieur ausschließlich mit umfangreichen Wasserbauarbeiten, z. B. Regulierung der größeren Wasserläufe, Meliorationsarbeiten usw., beschäftigt wird.

	Im Haushalt vorgesehen	Gesamt- ausgaben	Zahl der Oberbeamten
1912	243 000	522 450	1 Oberbaurat, 1 Baurat
1913	419 690	548 200	1 Oberbaurat, 1 Baurat
1914	482 815	699 800	1 Oberbaurat, 1 Baurat
1925	656 710	1 107 430	1 Baurat, außerdem 1 Diplom-Ingenieur als Angestellter
1926	535 260	1 194 410	1 Baurat, außerdem 1 Diplom-Ingenieur als Angestellter
1927	818 011	2 058 460	1 Oberbaurat, außerdem 1 Diplom- Ingenieur als Angestellter
1928	1 203 558	2 165 310	desgleichen und 1 Diplom-Ingenieur von der Finanzdeputation zur Verfügung gestellt
1929	1 369 326	2 468 580	desgleichen

Wenn auch in den als Gesamtausgaben angegebenen Zahlen Ausgaben für Notstandsarbeiten mit enthalten sind, die Gesamtausgaben also nicht restlos als alljährlich wiederkehrende dauernde Ausgaben anzusprechen sind, so geben sie doch ein richtiges Bild von der stetigen Steigerung des Geschäftsumfanges des Deich- und Wegbauamtes.

Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung hält seinen Antrag aufrecht, die Angestelltenstelle des Diplom-Ingenieurs in die Beamtenstelle eines Baurats umzuwandeln und bemerkt dazu, daß mit dieser Umwandlung weder eine Personalvermehrung noch eine Erhöhung der Ausgaben verbunden ist.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbauausschuß.

(gez.) Thalenhorst. (gez.) Heinr. Drost.

2. Ruhe-lohn und Hinterbliebenen-Versorgung für die Staatsarbeiter.

Die Bürgerschaft hat durch ihren Beschluß vom 1. Juli 1930 (Verhdlg. S. 383) das Ruhe-lohn-gesetz der Staatsarbeiter verabschiedet. In § 9 Ziffer 1 ist vorgesehen, daß der Ruhe-lohn nach Zurücklegung der 5 jährigen Wartezeit 25 v. H. der tariflichen Bezüge, die der Versicherte vor seinem Ausscheiden erhalten hat, betragen soll.

Der Gesamtverband der Staatsarbeiter hat beantragt, den Ruhe-lohn nach der 5 jährigen Wartezeit mit 27½ v. H. beginnen zu lassen. Er begründet diesen

Antrag damit, daß in dem Entwurf zu dem Ruhelohngesetz, der seinerzeit den Verhandlungen mit dem Gesamtverband zugrunde gelegt war, der Ruhe Lohn 25 v. H. betragen und sich für jedes vom Tage des Beginns der Versicherung zurückgelegte Jahr um $\frac{1}{2}$ v. H. erhöhen sollte, so daß er also nach Ablauf der 5 jährigen Wartezeit $27\frac{1}{2}$ v. H. betragen müßte. Die Berechtigung dieser Auffassung ist nach dem Gang der Vorverhandlungen mit dem Gesamtverband nicht zu bestreiten. Da auch die Finanzdeputation keine Bedenken erhoben hat, empfiehlt der Senat, dem Antrag des Gesamtverbandes zu entsprechen und ersucht die Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 11. Juli 1930 über den Ruhe Lohn und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsarbeiter.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Das in der Überschrift genannte Gesetz (Gesetzbl. S. 154) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch „ $27\frac{1}{2}$ “ ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1930.

3. Antrag: Arbeitsvermittlung.

Nach Anhörung der Kammern nimmt der Senat zu dem Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juli 1930, Verhdlg. S. 388, folgendermaßen Stellung:

In einer Verfügung vom 2. Mai 1930 (Amtl. Mitteilungen für die bremischen Behörden S. 167) hat der Senat die Behörden angewiesen, den Unternehmern vertragsmäßig die Verpflichtung aufzuerlegen, Arbeitskräfte nur durch Vermittlung des Arbeitsamtes einzustellen. Mit dieser Verfügung, die Arbeiter und Angestellte umfaßt, ist dem Wunsche des Antragstellers Rechnung getragen.

Soweit der Senat bei der Besetzung von Angestelltenstellen eine Ausschreibung mit Rücksicht auf besondere Anforderungen für erforderlich hält, werden die Ausschreibungen in den bremischen Tageszeitungen veröffentlicht. Das Arbeitsamt hat daher Gelegenheit, auch in solchen Fällen Arbeitskräfte dem Personalreferenten des Senats anzubieten. Im übrigen arbeitet der Personalreferent des Senats bei der Besetzung von Angestelltenstellen seit langer Zeit in engem Einvernehmen mit dem Arbeitsamt.

Bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen wird dafür Sorge getragen, daß durch die Ausführung der Arbeiten eine möglichst große Entlastung des Arbeitsmarktes stattfindet.

Eine unmittelbare Einwirkung des Senats auf das Arbeitsamt ist nicht möglich, da das Arbeitsamt nicht der bremischen Verwaltung untersteht. Durch Vereinbarung zwischen dem bremischen Wohlfahrtsamt und dem Arbeitsamt ist dafür Sorge getragen, daß bei der Arbeitsvermittlung die langfristig Erwerbslosen sowie die Ausgesteuerten besonders berücksichtigt werden sollen.